

**Anordnung  
des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
zur Geltung der 3G-Regel / 2G-Regel im Abgeordnetenhaus  
vom 30. November 2021**

Auf der Grundlage von Artikel 41 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung von Berlin wird zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) folgende Anordnung erlassen:

1. 3G-Regel / 2G-Regel und Anwendungsbereich

(1) Der Zutritt zum Gebäude des Abgeordnetenhauses ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 nur geimpften, genesenen oder negativ getesteten Personen gestattet (3G-Regel).

(2) Besuchergruppen wird der Zutritt nur gewährt, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer geimpft oder genesen sind (2G-Regel). Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und für Schülerinnen und Schüler gilt Nr. 3 Absatz 2 entsprechend.

(3) Bei Veranstaltungen mit externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt ab einer Teilnehmerzahl von 35 die 2G-Regel; dies gilt nicht für Fraktionssitzungen. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und für Schülerinnen und Schüler findet Nr. 3 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.

(5) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen durch den Präsidenten oder den Direktor bei dem Abgeordnetenhaus gestattet werden.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung ist

(1) eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV) ist,

(2) eine genesene Person eine asymptomatische Person gem. § 2 Nr. 4 SchAusnahmV, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist,

(3) eine negativ getestete Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist, wobei der Testnachweis durch einen negativen Antigen-Schnelltest, der nicht älter ist als 24 Stunden, oder einen negativen PCR-Test, der nicht älter ist als 48 Stunden, erbracht werden kann und der Test von einem Leistungserbringer nach § 6 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 vorgenommen oder überwacht wurde. Für die Beschäftigten des Abgeordnetenhauses und der Fraktionen kann der Test von der dafür im Abgeordnetenhaus eingerichteten Teststelle vorgenommen werden; ihnen ist insoweit der Zutritt zum Gebäude zu gewähren (§ 28b Absatz 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes).

### 3. Zutrittsvoraussetzungen

(1) Die in Nr. 2 Absatz 1 bis 3 genannten Nachweise sind vor Einlass in das Gebäude des Abgeordnetenhauses gegenüber der oder dem jeweils Verantwortlichen vorzuzeigen.

(2) Soweit nach dieser Anordnung vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein müssen, gilt dies nicht für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Der Nachweis der Schülerschaft und der damit einhergehenden regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs gilt insbesondere durch Vorlage eines gültigen Schülerscheins als erbracht. Für Kinder, die im Rahmen des Besuchs einer Kindertagesstätte einer regelmäßigen Testung unterliegen, gilt eine nach dieser Anordnung vorgeschriebene Pflicht, negativ getestet zu sein, nicht.

### 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Anordnung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet, das heißt, eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

### 5. Weitere Hinweise

(1) Werden die Anordnungen in dieser Verfügung nicht beachtet, können sie mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) durchgesetzt werden.

(2) Gegen eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, kann vorbehaltlich des § 112 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße verhängt werden. Für die Geldbuße sieht das Gesetz (§ 112 Absatz 2 OWiG) eine Höhe von bis zu 5.000 Euro vor.

(3) Auf der Grundlage des Hausrechts des Präsidenten kann eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, des Hauses verwiesen und ihr gegebenenfalls auch verboten werden, das Haus zu betreten (Hausverbot).

(4) Die Anordnung wird durch Veröffentlichung im Internetangebot des Abgeordnetenhauses „[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de)“ unter dem Navigationspunkt „Aktuelles & Presse“ und durch Aushang bekannt gemacht. Sie ist am Haupteingang des Gebäudes des Abgeordnetenhauses von Berlin einsehbar.

### 6. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft; sie tritt am 31. Januar 2022 außer Kraft.

## Begründung

### 1. Allgemeines

Bei der Covid-19-Pandemie handelt es sich weltweit, in Europa und in Deutschland weiterhin um ein sehr dynamisches Infektionsgeschehen. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch die COVID-19-Pandemie für die Gesundheit der nicht oder nur unvollständig geimpften Bevölkerung in Deutschland derzeit als sehr hoch ein. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung die allermeisten geimpften Personen wirksam vor einer schweren Erkrankung. Insgesamt bewertet das Robert Koch-Institut die aktuelle Situation als sehr besorgniserregend.

In diese Bewertung fließt – neben dem aktuellen Stand der Impfkampagne – der seit Ende September 2021 zu beobachtende, zuletzt deutlich beschleunigte Anstieg der 7-Tages-Inzidenzen ein. Die aktuellen Fallzahlen sind höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Erkrankungswellen verzeichneten Werte. Die meisten Infektionen werden durch sog. besorgniserregende Varianten verursacht. Der Anteil der hospitalisierten Fälle, auch auf den Intensivstationen, und damit die Ressourcenbelastung im Gesundheitswesen ist in den letzten Wochen deutlich angestiegen und in einigen Regionen sind die Kapazitäten im Gesundheitswesen bereits ausgeschöpft. Ein weiterer Anstieg der schweren Krankheitsverläufe sowie der Todesfälle zeichnet sich ab (s. dazu insgesamt Risikobewertung des RKI zu COVID 19 – jeweils abrufbar über die Webseite des RKI).

Um das Infektionsgeschehen zu minimieren und schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu vermeiden, ist es daher nach wissenschaftlichen Erkenntnissen – neben den fortschreitenden Impfungen in der Bevölkerung – weiterhin wesentlich, dass die individuellen infektionshygienischen Schutzstandards im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich eingehalten werden. Bei Veranstaltungen in Innenräumen zählt neben dem Abstandhalten, der Befolgung allgemeiner Hygieneregeln einschließlich des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske sowie Lüftungsmaßnahmen insbesondere auch eine angemessene Zutrittssteuerung zum Gebäude des Abgeordnetenhauses zu den notwendigen Maßnahmen.

Um die Infektionsgefahr im Abgeordnetenhaus so weit wie möglich zu minimieren, ist es vor dem Hintergrund der aktuellen Gefährdungssituation erforderlich, dass über die bereits geltenden Infektionsschutzmaßnahmen im Abgeordnetenhaus weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Daher sollen alle (Einzel-)Personen mit Ausnahme der Mitglieder des Abgeordnetenhauses grundsätzlich nur unter Einhaltung der 3G-Regel Zutritt zum Gebäude des Abgeordnetenhauses erhalten. Für Besuchergruppen und bei Veranstaltungen mit externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab einer Teilnehmerzahl von 35 Personen gilt die verschärfte 2G-Regel. Damit sollen die Möglichkeiten des Coronavirus, sich im alltäglichen Kontakt der Menschen miteinander auszubreiten, verringert werden. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sowie Schülerinnen und Schüler sind von der 2G-Regel ausgenommen.

## 2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage der Anordnung ist das Hausrecht und die Polizeigewalt des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin, Artikel 41 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung von Berlin. Danach übt der Präsident das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Abgeordnetenhauses aus.

Als Zutrittsvoraussetzung wird vorgeschrieben, dass alle Personen, die das Gebäude des Abgeordnetenhaus betreten wollen, die 3G-Regel einhalten müssen, d.h. sie müssen entweder vollständig gegen COVID-19 geimpft oder von einer COVID-19-Erkrankung genesen oder negativ auf das SARS-CoV-2-Virus getestet sein. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden im Rahmen des verfassungsrechtlich geschützten freien Mandats davon ausgenommen. Für Besuchergruppen und bei Veranstaltungen mit externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab einer Teilnehmerzahl von 35 Personen gilt die verschärfte 2G-Regel.

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen erheblich weniger gefährdet sind, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren bzw. schwer an COVID-19 zu erkranken, als ungeimpfte Personen. Ebenso geht von vollständig Geimpften statistisch gesehen eine geringere Infektionsgefahr aus als von nicht geimpften Personen.

Es ist daher, um die Infektionsgefahr im Gebäude des Abgeordnetenhauses weitgehend zu minimieren, erforderlich und angemessen, dass – soweit sie nicht gegen COVID-19 geimpft oder von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind – grundsätzlich alle (Einzel-) Personen vor dem Zutritt zum Gebäude einen negativen Testnachweis über eine SARS-CoV-2-Infektion vorlegen müssen. Eine entsprechende Testung ist in Berlin an zahlreichen Stellen wieder kostenlos möglich und ist mit einem nur geringfügigen Eingriff verbunden. Unter Abwägung der deutlich höheren Gesundheitsrisiken, die von nicht getesteten ungeimpften Personen ausgehen, ist ein solcher Eingriff daher zumutbar und auch verhältnismäßig. Die 2G-Regel für Besuchergruppen und bei Veranstaltungen mit externen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zielt darauf ab das Zusammenkommen von Menschen in geschlossenen Räumen, in denen die Menschen verstärkt den Aerosolen Dritter ausgesetzt sind, insoweit zu regulieren, dass durch die 2G-Regel die Übertragungsgefahr verringert und die Dynamik des aktuellen Infektionsgeschehens unterbrochen werden soll.

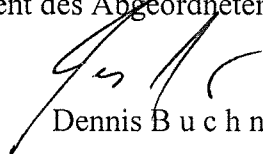
Der besonderen Situation von unter 7-jährigen Kindern sowie von Schülerinnen und Schülern, für die teilweise keine Möglichkeit zur Impfung besteht, trägt die Regelung in Nr. 3 Absatz 2 Rechnung.

## 3. Sofortige Vollziehbarkeit

Zur Gewährleistung des mit der Anordnung verbundenen Zwecks wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO. Durch die wieder deutlich steigenden Infektionszahlen und die weite Verbreitung der besonders ansteckenden Deltavariante des Virus können die Funktionsfähigkeit des Abgeordnetenhauses und die Gesundheit der sich im Gebäude des Abgeordnetenhauses aufhaltenden Personen durch Infektionsketten ernsthaft gefährdet werden. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos im Gebäude des Abgeordnetenhauses getroffen werden.

Da durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs die angeordnete 3G-Regel bzw. 2G-Regel und damit die aus Infektionsschutzzwecken gebotene Zutrittsregelung zum Gebäude des Abgeordnetenhauses nicht greifen würde, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse der Funktionsfähigkeit des Parlaments und das Interesse des Gesundheitsschutzes der Personen, die sich im Gebäude des Abgeordnetenhauses aufhalten, überwiegt hier das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin



Dennis B u c h n e r

## **Anlage**

### **Auszug aus der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) der Bundesregierung vom 8. Mai 2021**

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine asymptomatische Person, eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust,
2. eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist,
3. ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt ist, und
  1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
  2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,
4. eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist,
5. ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,

[...]

### **Auszug aus der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom 21. September 2021**

#### § 6 Leistungserbringung

(1) Zur Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 sind berechtigt

1. die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren,

2. die von den Stellen nach Nummer 1 als weitere Leistungserbringer beauftragten Dritten und
3. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren.

(2) Als weitere Leistungserbringer im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können weitere Anbieter beauftragt werden, wenn sie

1. unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen, medizinerproduktrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 gewährleisten,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen sowie einer Geheimhaltungspflicht nach § 203 des Strafgesetzbuchs oder einer vertraglich vereinbarten Geheimhaltungspflicht unterliegen und
3. gegenüber der beauftragenden Stelle begründete Angaben zur vorhandenen Testkapazität machen.

Beauftragungen nach Absatz 1 Nummer 2, die bis zum 13. November 2021 bestanden haben, gelten fort. Eine Beauftragung zusätzlicher weiterer Leistungserbringer nach Absatz 1 Nummer 2 ist nur gültig, wenn sie bis zum 15. Dezember 2021 erfolgt. Die Beauftragung muss für jeden Leistungserbringer gesondert erfolgen. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 bei der Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich entfallen. Die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes können Auskünfte bei weiteren Behörden einholen, soweit dies erforderlich ist, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Beauftragung oder die Aufhebung der Beauftragung vorliegen. Stellt ein beauftragter Leistungserbringer den Testbetrieb dauerhaft oder vorübergehend ein, nimmt er seine Tätigkeit nach ihrer Einstellung wieder auf oder ändern sich die der Mitteilung nach Satz 1 Nummer 3 zugrundeliegenden Tatsachen, hat er dies unverzüglich der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes anzuzeigen.

[...]